



Rosenstadt
ZWEIBRÜCKEN
Stadtverwaltung
Koordinierungsstelle
generalistische Pflegeausbildung



Zusatzvereinbarung

zu §10 Abs. (1)

**des „Kooperationsvertrages über die Ausbildung von
Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern“**

zwischen

der Stadt Zweibrücken – Koordinierungsstelle generalistische Pflegeausbildung
(nachstehend „koordinierende Stelle“ genannt)

und dem Träger der Praktischen Ausbildung:





§1 Ausgleichszahlung

(1) Die koordinierende Stelle des Schulamtes der Stadt Zweibrücken erhält vom Träger der praktischen Ausbildung aus dessen Jahrespauschale aus dem Finanzierungsfonds nach § 30 PflBG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 PflAFinV für die Planung und Organisation der Praxiseinsätze sowie die Erstellung des Ausbildungsplans eine Ausgleichszahlung.

Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 7,07 % der gemäß § 30 PflBG auf Landesebene vereinbarten jährlichen Ausbildungspauschale für die Träger der praktischen Ausbildung.

(2) Nach § 30 PflBG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 PflAFinV sind folgende Jahrespauschalen pro Auszubildender/Auszubildendem vereinbart:

Jahr 2020 und 2021: 8420€

Jahr 2022: 8546,30 €

Jahr 2023: 8717,23 €

Nach Maßgabe der oben genannten Jahrespauschalen sind folgende Ausgleichszahlungen je Auszubildender/Auszubildendem vom Träger der praktischen Ausbildung zu zahlen:

Jahr 2021: 595,58 €

Jahr 2022: 604 €

Jahr 2023: 616,30 €

Die Beträge werden entsprechend den künftigen Änderungen der landeseinheitlich festgesetzten Pauschale für den Finanzierungszeitraum bzw. der Individualbudgets zur Finanzierung der Gesamtkosten der praktischen Pflegeausbildung fortgeschrieben und angepasst.

(3) Die Ausgleichszahlungen an die koordinierende Stelle sind sachgerecht aus den Forderungsansätzen und Verhandlungsergebnissen zu den Ausbildungspauschalen für die Träger der praktischen Ausbildung abgeleitet und der Höhe nach durch die Ausbildungspauschale, die der Träger der praktischen Ausbildung aus dem Finanzierungsfond erhält, gedeckt. Sie korrespondieren mit der in § 34 Abs. 1 PflBG enthaltenen Verpflichtung des zweckgebundenen Einsatzes dieser Mittel.



Rosenstadt
ZWEIBRÜCKEN
Stadtverwaltung
Koordinierungsstelle
generalistische Pflegeausbildung



(4) Die koordinierende Stelle stellt dem Träger der praktischen Ausbildung jährlich den exakten Betrag der Ausgleichszahlung mit einer separaten Auslistung in Rechnung.

Zweibrücken,

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt Zweibrücken –
Koordinierungsstelle generalistische
Pflegeausbildung

Träger der praktischen Ausbildung